

bühren in Höhe von 76,91 € (brutto) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 03.12.2020 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 1.070,88 €

Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Unfallereignis geltend, welches sich am [REDACTED] zwischen [REDACTED] und [REDACTED] ereignet hat. Die Alleinhaftung der Beklagtenseite ist unstrittig. Streitig ist allein die Höhe des Restwertes sowie die Höhe der zu ersetzenden Sachverständigenkosten.

Am [REDACTED] kam es zu einem Unfall unter Beteiligung des klägerischen Fahrzeugs sowie des Beklagten-Fahrzeugs zwischen [REDACTED] und [REDACTED].

Mit Schreiben vom 21.07.2020 richtete der Beklagte die Bitte an die Klägerin (Anlage B1), für den Fall des Totalschadens mit dem Beklagten Kontakt aufzunehmen, da in vielen Fällen ein höheres Restwertangebot übermittelt werden könne.

Am 22.07.2020 legte der von der Klägerin beauftragte Sachverständige [REDACTED] des Ingenieurbüros [REDACTED] sein Gutachten vor. Im Gutachten wies er als Restwert einen Betrag von 0,00 Euro aus. Im Gutachten führte er hierzu aus, dass nach sachverständiger Bewertung das beschädigte Fahrzeug nicht mehr zum Wiederaufbau oder zu einem wirtschaftlichen Ausschachten geeignet sei. Ferner seien unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs am allgemein zugänglichen regionalen Markt Restwertangebote eingeholt worden. Ein Veräußerungserlös habe jedoch nicht erzielt werden können. Es sei mit Verschrottungskosten zu rechnen. Er führte ferner drei Restwertangebote auf, der [REDACTED], eines [REDACTED] sowie der [REDACTED], die jeweils auf 0,00 € lauteten.

Mit Rechnung vom 22.07.2020 stellte der klägerseits beauftragte Sachverständige der Klägerin Sachverständigengebühren in Höhe von 820,12 € in Rechnung (Anlage K7).

Am 27.07.2020 verkaufte die Klägerin das verunfallte Fahrzeug zu einem Preis von 0,00 € (Anlage K2) und beschaffte sich danach ein Ersatzfahrzeug. Mit Schreiben vom selben Tag übermittelte die Klägerin an den Beklagten das Gutachten vom 22.07.2020 (Anlage K3).

Mit Schreiben vom 29.07.2020 (Anlage K4), das bei der Klägerin am 31.07.2020 einging, verwies der Beklagte auf ein Restwertangebot in Höhe von 1.050,00 € und erklärte, dass die Sachverständigenkosten um 20,88 € zu kürzen seien, wobei auf das Grundhonorar eine Kürzung von 15,08 € entfielen und auf Nebenleistungen lediglich 100,00 € netto bezahlt würden.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 teilte die Klägerin gegenüber dem Beklagten mit, dass das Restwertangebot nicht mehr angenommen werden könne, da das Fahrzeug bereits verkauft worden sei.

Unter dem 28.10.2020 zahlte die Klägerin die Sachverständigenkosten an das Ingenieurbüro [REDACTED] (Anlage K9).

Die Klägerin macht geltend:

Darin, dass die Klägerin mit Bezahlung der restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 20,88 € in Vorleistung gegangen sei, liege ein Indiz für die Erforderlichkeit der Sachverständigengebühren.

Hinsichtlich des Grundhonorars sei keinesfalls von einer deutlichen Überhöhung auszugehen, so dass auch diese Kürzung des Beklagten nicht zu akzeptieren sei.

Dies gelte auch für die Kürzungen bei den Nebenleistungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs so nicht zulässig sei.

Hinsichtlich des Restwerts des Fahrzeugs habe die Klägerin keine Anhaltspunkte dafür gehabt, dass sie sich nicht auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] hätte verlassen dürfen. Die Klägerin sei auch nicht gehalten gewesen, sich im Vorfeld an den Beklagten zu wenden, um etwa höhere Restwertangebote des Beklagten abzuwarten. Die Klägerin habe sich auch schadenmindernd verhalten, da das streitgegenständliche Fahrzeug nicht mehr betriebs-/verkehrssicher gewesen sei, so dass durch den raschen Verkauf weitere Kosten (Kfz-Versicherung, Standgebühren etc.) vermieden worden seien. Der Beklagte habe der Klägerin zu keinem Zeitpunkt schriftlich bestätigt, dass er sämtliche Nachteile erstatten würde, die entstehen, wenn sie

das nicht mehr betriebs-/ verkehrssichere Fahrzeug nicht umgehend verkaufe, sondern stehen lasse, bis vielleicht irgendwann einmal ein höheres Restwertangebot vom Sondermarkt unterbreitet werde. Vor diesem Hintergrund sei die Klägerin nicht gehalten gewesen, mit dem Verkauf ihres Fahrzeugs weiter zuzuwarten.

Da die Klägerin nicht verpflichtet sei, vor der von ihr beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann ggf. zu folgen, seien der Klägerin vorliegend der gesamte Wiederbeschaffungsaufwand in geltend gemachter Höhe zu ersetzen, zumal vor der Veräußerung tatsächlich ein höheres Restwertangebot des Beklagten nicht eingegangen war.

Die Klägerin beantragt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.050,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche Sachverständigengebühren in Höhe von 20,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen - Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Ansprüche der Klägerin gegen die [REDACTED], Gutachten-Nr.: [REDACTED] Kennzeichen [REDACTED] Brutto - Rechnungsbetrag 820,12 €, beschränkt auf eine Höhe von 20,88 €, und dem daraus zugrundeliegenden Werkvertrag.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin restliche außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von Brutto 76,91 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte macht geltend:

Das von ihm vorgelegte Restwertangebot in Höhe von 1.050,00 € sei bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungsaufwandes zu berücksichtigen. Es sei völlig klar, dass für ein Fahrzeug, das in dem von Klägerseite veranlassten Schadensgutachten als gepflegt, respektive außergewöhnlich gepflegt beschrieben werde, ein Restwert zu erzielen sei. Die im Schadensgutachten festgehaltenen Restwertangebote von 0,00 € seien auch keine Angebote, sondern Nichtangebote. Der

Sachverständige hätte mithin nach weiteren Angeboten schauen können und müssen. Angebote über 0,00 € können daher auch keinen Vertrauensschutz begründen. Die Klägerin sei auch deshalb gehalten gewesen, mit dem Verkauf des Fahrzeugs zuzuwarten, da der Beklagte mit Schreiben vom 21.07.2020 (Anlage B1) ausdrücklich darum gebeten habe, für den Fall des Totalschadens mit ihm Kontakt aufzunehmen, da in vielen Fällen ein höheres Restwertangebot übermittelt werden könne. Jedenfalls im vorliegenden Sonderfall, dass lediglich Angebote mit 0,00 € unterbreitet worden sind, hätte für die Klägerin Veranlassung bestanden, Rücksprache mit dem Beklagten zu halten und Erkundigungen einzuholen. Dies auch deshalb, da eine Veräußerung des geschädigten Klägerfahrzeugs für 0 € gerade nicht eilte. Denn die Vereinnahmung des Restwertes (beispielsweise zum Erwerb des Folgefahrzeugs) sei in diesem Fall gerade kein Argument für eine vorschnelle Veräußerung. Es sei auch selbstverständlich, dass Standkosten ersetzt worden wären, so dass auch dies für die Klägerin nicht Anlass gewesen sei, das Fahrzeug vorschnell zu verkaufen (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 30.01.2018 Az. 7 U 3/17).

Wegen des Parteivortrags im Einzelnen und im Übrigen wird auf die vorgelegten Schriftsätze und Urkunden sowie auf das Terminprotokoll vom 17.09.2021 (Bl. 75 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung weiterer 1.050,00 € auf den Wiederbeschaffungsaufwand aus §§ 7 StVG, 115 VVG, 1 PflVG i.V.m. § 249 BGB. Der Wiederbeschaffungswert des streitgegenständlichen Fahrzeugs beträgt unstreitig 3.800,00 €. Hiervon hatte sich die Klägerin jedoch keinen Restwert von 1.050,00 € abziehen zu lassen.

Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht der Klägerin aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB ist nicht anzunehmen. Die Klägerin war insbesondere nicht gehalten vor Veräußerung ihres PKWs mit dem Beklagten Rücksprache zu halten und diesen auf ihre Veräußerungsabsicht hinzuweisen oder um Übersendung von Restwertangeboten zu bitten. Auch der von dem Beklagten mit Schreiben vom 29.07.2020 erfolgte Verweis auf ein Restwertangebot in Höhe von 1.050,00 € (Anlage K4) führt nicht dazu, dass sich die Klägerin einen Restwert in dieser Höhe entgegenhalten lassen muss.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 25.06.2019 - VI ZR 358/18, NJW 2019, 3139 Rn. 14) besteht kein Anlass, dem Geschädigten zumindest aufzuerlegen, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln. Vielmehr soll der Geschädigte nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Herr des Restitutionsgeschehens bleiben. Denn der Gesetzgeber hat dem Geschädigten gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen: Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann ggf. zu folgen (BGH aaO NJW 2019, 3139 Rn. 14).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Umständen des vorliegenden Falles. Bei der Bewertung der Frage, ob die Klägerin ihrer Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB genügt hat, ist auf ihren Erkenntnishorizont im Zeitpunkt der Veräußerung des streitgegenständlichen Fahrzeuges (ex ante) abzustellen. Am 27.07.2020 hatte die Klägerin jedoch noch keine Kenntnis von den dem Beklagten vorliegenden Restwertangeboten und insbesondere auch nicht von dem Umstand, dass der Beklagte ein Restwertangebot vorliegen hatte, das über dem vom klägerseits beauftragen Sachverständigen ermittelten Restwert von 0,00 € lag. Vielmehr hatte der von ihr beauftragte Sachverständige unmissverständlich ausgeführt, dass das Fahrzeug der Klägerin nicht mehr zum Wiederaufbau oder zu einem wirtschaftlichen Ausschachten geeignet sei und zudem drei Restwertangebote aufgeführt, die sämtlich auf 0,00 € lauteten. Die Klägerin durfte sich auf diese Einschätzung der Person, die sie gerade aufgrund ihrer besonderen Sachkunde mit der Ermittlung auch eines etwaigen Restwertes betraut hatte, verlassen (vgl. auch Kuhnert, NJ 2010, 472, 474).

Auch das Schreiben des Beklagten vom 21.07.2020 und die darin geäußerte Bitte, für den Fall des Totalschadens mit dem Beklagten Kontakt aufzunehmen, da in vielen Fällen ein höheres Restwertangebot übermittelt werden könne, ändert hieran nichts. Allein die Aufforderung, gerade das zu tun, was nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht von einem Geschädigten zu verlangen sei, nämlich die Abwicklung des Restitutionsgeschehens jedenfalls teilweise in die Hände des Haftpflichtversicherers des Schädigers zu legen, kann nicht dazu führen, dass einer Geschädigten ein Verstoß gegen ihre Schadensminderungspflicht vorgeworfen wird, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommt. Auf der Grundlage ihrer Erkenntnismöglichkeiten hatte die Klägerin auch keinen Anlass, mit der Veräußerung des Fahrzeugs noch zuzuwarten. Zwar ist

dem Beklagten zuzugeben, dass bei einem Restwert von 0,00 € ein Interesse der Klägerin an einem zeitnahen Verkauf nicht etwa daraus resultieren kann, dass der erzielte Restwert bei der Ersatzbeschaffung wieder eingelöst werden kann. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht könnte in einer zeitnahen Abgabe des Fahrzeuges aber nur dann zu sehen sein, wenn die Klägerin überhaupt Anlass hatte, mit einem höheren Restwertangebot des Beklagten zu rechnen. Dies war zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Abgabe des Fahrzeuges aber vorliegend gerade nicht der Fall. Denn wenn der von ihr beauftragte Sachverständige ausführt, dass ein Veräußerungserlös schlicht nicht zu erzielen sei und dies überdies auch noch mit drei Vergleichsangeboten belegt, die alle die Einschätzung des Sachverständigen stützen, musste die Klägerin nicht damit rechnen, dass ihr von dem Beklagten doch noch ein deutlich höheres Restwertangebot übermittelt werden würde. Vor diesem Hintergrund ist es nachvollziehbar, dass die Klägerin ihr Fahrzeug unverzüglich abgegeben hat, um weitere Kosten (Standkosten, Kfz-Versicherung usw.) zu vermeiden und so ihrer Schadensminderungspflicht nachzukommen.

Das Gericht teilt auch nicht die Rechtsauffassung, wonach ein Geschädigter vor einem eigenen Verkauf des Unfallfahrzeugs ein Restwertangebot der Versicherung einzuholen oder der Versicherung jedenfalls einen beabsichtigten Verkauf anzukündigen habe (so OLG Braunschweig, Ur. v. 30.01.2018 - 7 U 3/17, BeckRS 2018, 42437 Rn. 19 f.). Diese Entscheidung ist zeitlich vor dem oben bereits zitierten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25.06.2019 ergangen und mit den darin aufgestellten rechtlichen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen, die das Gericht auch im vorliegenden Fall für überzeugend hält und seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Danach leistet der Geschädigte eines Verkehrsunfalls dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeugs zu dem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte ist weder verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen, noch ist er gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeuges Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote zu übermitteln (BGH aaO NJW 2019, 3139 Rn. 10).

Vor diesem Hintergrund sah das Gericht sich nicht veranlasst, den beklagtenseits vorgetragenen Restwert in Höhe von 1.050,00 € vom unstreitigen Wiederbeschaffungswert in Abzug zu bringen.

II.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten dagegen keinen Anspruch auf Zahlung weiterer Sachverständigenkosten. Insoweit war die Klage als unbegründet abzuweisen.

a)

Der als Anlage K7 vorgelegten Rechnung des Ingenieurbüros [REDACTED] [REDACTED] kommt eine Indizwirkung für die Höhe der erforderlichen Herstellungskosten nicht zu, auch nicht wenn diese von der Klägerin am 28.10.2020 beglichen wurde.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann eine Rechnung eine solche Indizwirkung nur dann entfalten, wenn sie auf einer Preisvereinbarung beruht und vom Geschädigten bezahlt wurde. Nicht der vom Sachverständigen in Rechnung gestellte Betrag als solcher, sondern allein der vom Geschädigten in Übereinstimmung mit der Rechnung und der ihr zugrundeliegenden Preisvereinbarung tatsächlich erbrachte Aufwand bildet einen Anhalt zur Bestimmung des zur Herstellung erforderlichen Betrags i.S.v. § 249 Abs. 2 S.1 BGB. Der Grund für die Annahme einer Indizwirkung des vom Geschädigten tatsächlich erbrachten Aufwands bei der Schadensschätzung liegt darin, dass bei der Bestimmung des erforderlichen Betrags im Sinne von § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die besonderen Umstände des Geschädigten, mitunter auch seine möglicherweise beschränkten Erkenntnismöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Diese schlagen sich regelmäßig im tatsächlich aufgewendeten Betrag nieder, nicht hingegen in der Höhe der vom Sachverständigen erstellten Rechnung als solcher (BGH, Urt. v. 19.07.2016 - Az. VI ZR 401/15, NJW 2016, 3363, 3364 f.). Vorliegend beruht die Sachverständigenrechnung jedoch zum einen nicht auf einer Preisvereinbarung - hierfür hat die Klägerin nichts vorgetragen. Zum anderen beglich die Klägerin die Rechnung bzw. den nunmehr streitgegenständlichen Differenzbetrag in Höhe von 20,88 € jedenfalls auch ausweislich des als Anlage K9 vorgelegten Quittungsbeleges erst zu einem Zeitpunkt (am 28.10.2020), als sie von den Einwänden des Beklagten (Schreiben vom 29.07.2020, Anlage K4) zu deren Höhe bereits Kenntnis hatte. Ihre Erkenntnismöglichkeit war demnach gerade nicht eingeschränkt, vielmehr war sie der umstrittenen Frage der Erforderlichkeit der Sachverständigenkosten gewahr und hat sozusagen sehenden Auges eine Rechnung beglichen, von der sie wusste, dass gegen deren Höhe von dem Beklagten Einwände erhoben wurden. Vor diesem Hintergrund genügt ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrages, um die geltend gemachte Höhe in Frage zu stellen.

b)

Damit hat die Klägerin nur einen Anspruch auf Erstattung der üblichen Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Grundsätzlich gehören die Kosten eines Sachverständigen nach einem Verkehrsunfall zu den erstattungsfähigen und damit erforderlichen Kosten, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Die grundsätzliche Notwendigkeit der Einschaltung eines Sachverständigen wird seitens des Beklagten nicht in Frage gestellt.

aa)

Hinsichtlich des Grundhonorars orientiert sich das Gericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Landgerichts Ravensburg in dessen Grundsatzurteil vom 29.03.2018 (Az. 1 S 151/17) an der BVSK Honorarbefragung 2018 als geeigneter Schätzgrundlage. Danach ist die Höhe der angemessenen bzw. üblichen Vergütung nach dem Mittelwert zwischen den in den Spalten HB I und HB III angegebenen Beträge zu bemessen. Bei Heranziehung des Mittelwertes der in den Spalten HB I und HB III angegebenen Beträge ergibt sich auf der Basis des Wiederbeschaffungswertes des streitgegenständlichen Fahrzeugs in Höhe von 3.800,00 € (brutto) ein Grundhonorar von 550,00 €.

b)

Hinsichtlich der Nebenkosten stellt die BVSK - Honorarbefragung indes keine geeignete Schätzgrundlage dar. Der Rechtsprechung des Landgerichts Ravensburg folgend (Urteil vom 29.03.2018, Az. 1 S 151/17) orientiert sich das Gericht bei seiner Schätzung deshalb insoweit an den nach dem JVEG erstattungsfähigen Sätzen.

(1)

Die Abrechnung von 2,00 € pro Lichtbild entspricht der Abrechnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 JVEG und war deshalb nicht zu beanstanden, so dass bei 20 Lichtbildern von einem Betrag in Höhe von 40,00 € auszugehen ist.

(2)

Hinzu kommt eine Pauschale in Höhe von 15,00 € für Portoauslagen, Telefonkosten etc., die als üblich anzusehen ist.

(3)

Schreibgebühren werden der bereits zitierten Rechtsprechung des Landgerichts Ravensburg folgend nicht bereits als mit dem Grundhonorar abgegolten angesehen, soweit es nicht Lichtbildseiten und reine Kalkulationsseiten (Audatex) betrifft, und nicht nach der Zahl der Anschläge (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 JVEG), sondern - wie auch in früheren Fassungen des JVEG vorgesehen - nach der Seitenanzahl geschätzt, wobei 1,80 € pro Seite als angemessen zugrunde gelegt werden. Vorliegend würde dies bei 8 beschriebenen Seiten einen Betrag von 14,40 € ergeben. Der Anspruch der Klägerin ist jedoch insoweit durch die vom Ingenieurbüro [REDACTED] abgerechneten Beträge nach oben begrenzt, so dass für Schreibkosten nur ein Betrag von 5,00 € angesetzt werden kann, da der klägerische Sachverständige für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen inkl. Schreibgebühren insgesamt lediglich einen Betrag in Höhe von 20,00 € ansetzt. Der Rechtsprechung des Landgerichts Ravensburg im bereits zitierten Urteil vom 29.03.2018 folgend stellt das Gericht keine Gesamtbetrachtung an, sondern prüft die Angemessenheit der Nebenkosten in jedem einzelnen Punkt, hinsichtlich dessen jeweils die Begrenzung der Schätzung der üblichen Vergütung durch die tatsächlich entstandenen bzw. abgerechneten Kosten zu beachten ist.

(4)

Selbst wenn man von Fahrtkosten in klägerisch geltend gemachter Höhe von 45,00 € ausgehen würde, ergibt dies für den vorliegenden Fall folgende Berechnung:

| | |
|--|-----------------|
| Grundhonorar: | 550,00 € |
| Post- und Kommunikationsdienstleistungen - pauschal: | 15,00 € |
| Schreibgebühren: | 5,00 € |
| Fahrtkosten | 45,00 € |
| Beweissicherung durch Fotos (20 Stück): | 40,00 € |
| <hr/> | |
| Zwischensumme: | 655,00 € |
| Zuzüglich Mehrwertsteuer (19 %) | 124,45 € |
| <hr/> | |
| Gesamtbetrag: | 779,45 € |

Da die Beklagte außergerichtlich bereits eine diesen Gesamtbetrag übersteigende Summe (799,24 €) auf die Sachverständigenkosten bezahlt hat, war die Klage insoweit abzuweisen.

III.

Der Klägerin ist zuzugeben, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass einem juristischen Laien die soeben näher ausgeführten rechtlichen Grundlagen der vorzunehmenden richterlichen Schätzung der üblichen Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens bekannt sind. Vor diesem Hintergrund erachtet das Gericht es durchaus für erwägenswert, den Schädiger auch dann in der Zahlungspflicht zu sehen, wenn die Sachverständigenrechnung geringfügig über dem richterlich geschätzten Betrag der üblichen Sachverständigenkosten liegt. Hierfür sprechen insbesondere auch die Erwägungen, die für die Schadensposition der Reparaturkosten zu den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen zum Werkstatt- und Prognoserisiko geführt haben. Um eine einheitliche Rechtsprechung jedenfalls im Landgerichtsbezirks Ravensburg in dieser durchaus umstrittenen Frage zu gewährleisten, sieht sich das Gericht jedoch daran gehindert, der Klägerin einen über die ermittelte Summe hinausgehenden Betrag zuzusprechen. Denn das Landgericht Ravensburg hat in seinem Grundsatzurteil vom 29.03.2018 ausdrücklich festgehalten, dass dem Geschädigten für den Fall, dass der Sachverständigenrechnung keine Indizwirkung zukommt, nur ein Anspruch auf Erstattung der üblichen Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens zusteht. Es verbleibt demnach dabei, dass die Klägerin nur den unter II ermittelten Betrag ersetzt verlangen kann.

IV.

Die Klägerin kann von der Beklagten die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe von weiteren 76,91 € verlangen. Auszugehen war von einem berechtigten Gegenstandswert in Höhe von bis 6.000,00 €. Ausgehend von einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich einer Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 € sowie der Umsatzsteuer (16 %) ergibt sich ein zu erstattender Gesamtbetrag in Höhe von 557,03 €. Abzüglich der außergerichtlich bereits geleisteten Zahlung von 480,12 € der Beklagten ergibt sich der noch offene Restbetrag von 76,91 €

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin war verhältnismäßig geringfügig und hat keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Leutkirch im Allgäu
Karlstraße 2
88299 Leutkirch im Allgäu

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Dr. [REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 26.01.2022

[REDACTED] JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Leutkirch im Allgäu, 03.02.2022



[REDACTED]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig